

BVGer C-131/2022 vom 10. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-131_2022_d20211210

FR: TAF C-131/2022 du 10 décembre 2021

IT: TAF C-131/2022 del 10 dicembre 2021

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung | PrSG, Marktüberwachung Produktesicherheit (Nichteintretensverfügung vom 10. Dezember 2021)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern wie hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugsorgane im Bereich der Produktesicherheit ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11).

E. 1.2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid der SUVA auf ein Wiedererwägungsgesuch, das im Nachgang zu einer gestützt auf das PrSG ergangenen Verfügung derselben Behörde gestellt wurde. Der angefochtene Verwaltungsakt ist als Verfügung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG zu qualifizieren. Die SUVA ist ein Produktesicherheits-Kontrollorgan (Art. 20 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Produktesicherheit vom 19. Mai 2010 [PrSV, SR 930.111]; Art. 3 und Anhang Bst. h Abs. 1 der Verordnung des WBF [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung] vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit [SR 930.111.5]) und Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat als Gesuchstellerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sie ist als Adressatin durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 10. Dezember 2021 besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Abänderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Nichteintretensentscheid vom 10. Dezember 2021. Wird – wie vorliegend – ein Nichteintretensentscheid angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Eintretensfrage und das

Bundesverwaltungsgericht prüft grundsätzlich nur, ob dieser Entscheid zu Recht erfolgt ist. Dies gilt auch bei Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheide. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber die Aufhebung

C-131/2022 Seite 7 oder Änderung der Verfügung verlangen; auf materielle Begehren kann nicht eingetreten werden (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.164 f., 2.208, 2.213a; BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil C-384/2021 vom 2. Juni 2022 E. 1.3). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demnach einzig die formelle Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch vom 22. November 2021 eingetreten ist. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 30. September 2021 (oben Sachverhalt B.c; vgl. BVGer-act. 1 S. 1). Soweit die Beschwerdeführerin in ihren Rechtsbegehren 2 – 4 der Beschwerde die Aufhebung einer Verfügung vom 03.09.2021 begehrt und bezüglich dieser Verfügung Eventualanträge stellt, kann aufgrund des fehlenden Anfechtungsobjekts (es wurde keine Verfügung vom 3. September 2021 eingereicht, eine solche ist auch nicht aktenkundig, und die rechtskräftige Verfügung vom 30. September 2021 ist nicht Anfechtungsobjekt) auf die Beschwerdeanträge 2 – 4 nicht eingetreten werden. Was insbesondere das erst mit Beschwerde am 11. Januar 2022 subeventualiter gestellte Fristwiederherstellungsgesuch (sinngemäss gegen die Verfügung vom 30. September 2021) betrifft, ist darauf auch infolge offensichtlich verspäteter Gesuchstellung und mangels Geltendmachung eines objektiven Hin- derungsgrundes nicht einzutreten (siehe auch E. 4.4.3 in fine, E. 4.5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechts- pflege, 2. Aufl. 1983, S. 212).

E. 4

Im vorliegenden Verfahren bleibt hinsichtlich der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 10. Dezember 2021 durch das Bundesverwaltungs-

C-131/2022 Seite 8 gericht zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch vom 22. November 2021 zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, handelt es sich bei einem Wiedererwägungsgesuch um einen formlosen Rechtsbehelf, durch den die Betroffenen die verfügende Verwaltungsbehörde ersuchen, auf ihre Verfügung zurückzukommen und sie abzuändern oder aufzuheben. Es handelt sich eigentlich um eine «Bitte» (Petition) um Überprüfung der Verfügung und um Vornahme einer anderen Würdigung der Sach- oder

Rechtslage. Das Bundesgericht leitet unabhängig von der gesetzlichen Regelung aus Art. 29 Abs. 1 und 2 BV einen Minimalanspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ab, wenn entweder die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin argumentiert im Wesentlichen, sie habe gegenüber der Vorinstanz am 25. Juni 2021 per E-Mail erklärt und am 29. Juni 2021 telefonisch bestätigt, dass sie die in Frage stehenden Atemschutzmasken (ausser den bereits eingeführten Musterexemplaren) nicht mehr einführen und verkaufen wolle. Damit sei die Weiterführung des Verfahrens unnötig geworden und es hätte abgeschlossen gehört. Das Verfahren sei erledigt gewesen. Jedenfalls hätten nach dem 25. Juni 2021 nicht mehr weitere Kosten verursacht werden dürfen wie durch Einholung eines weiteren Gutachtens.

E. 4.3

Zu den hiervor genannten Voraussetzungen, dass die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch vom 22. November 2021 hätte eintreten müssen (oben E. 4.1), ergibt sich demnach das Folgende:

C-131/2022 Seite 9

E. 4.3.1

Eine wesentlichen Änderung der Umstände seit dem 30. September 2021 wird nicht geltend gemacht. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Grund zur Wiedererwägung, die gegenüber der Vorinstanz geltend gemachte Absicht, die in Frage stehenden Atemschutzmasken nicht mehr einführen und verkaufen zu wollen und damit das Verfahren als erledigt zu betrachten, betrifft den Zeitraum im Juni 2021 während des laufenden Verwaltungsverfahrens, nicht aber den hier massgebenden Zeitraum nach Verfügungserlass vom 30. September 2021. Das Wiedererwägungsgesuch wurde denn auch kurz nach Erlass der Verfügung, innert sieben Wochen, gestellt. Von einer wesentlichen Änderung der Umstände nach Erlass der Verfügung vom 30. September 2021 (resp. seit diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist) kann demnach keine Rede sein.

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin benennt auch keine erheblichen Tatsachen oder reicht Beweismittel dazu ein, die ihr während der Rechtsmittelfrist nach der Verfügung vom 30. September 2021 nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3 sowie HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1273 m.w.H.). Demnach fehlt es der Beschwerdeführerin auch an der zweiten Voraussetzung dafür, dass die Vorinstanz auf ihr Gesuch vom 22. November 2021 hätte eintreten müssen.

E. 4.3.3

Damit liegt beim Wiedererwägungsgesuch vom 22. November 2021 ein unzulässiges Gesuch mit dem Ziel vor, eine rechtskräftige Verfügung durch Wiedererwägung abändern zu lassen, nachdem die Beschwerdeführerin es unterlassen hatte, die Verfügung vom 30.

September 2021 innerhalb der Rechtsmittelfrist anzufechten. Es ist nicht einzusehen und wird auch nicht begründet, weshalb sie die Verfügung vom 30. September 2021 nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist angefochten hat, zumal unbestritten ist, dass sie die genannte Verfügung Anfang Oktober 2021 erhalten hat, da sie sich am 5. Oktober 2021 wegen der erhöhten Gebühr bei der Vorinstanz meldete (vgl. unbestrittener Sachverhalt des Entscheids vom 10. Dezember 2021, BVGer-act. 1.7 Rz. 9).

E. 4.4

Zum Vorbringen, die rechtskräftige Verfügung vom 30. September 2021 sei nichtig, ist Folgendes zu ergänzen:

E. 4.4.1

Zur Vorgeschichte zum hier in Frage stehenden Gerichtsverfahren ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Eigenschaft als Produktesicherheits-Kontrollorgan (oben E. 1.2) im Frühling 2021 ein Kontrollverfahren (Verwaltungsverfahren) hinsichtlich gesetzlicher Sicherheits- und Gesund-

C-131/2022 Seite 10 heitsschutzanforderungen für die in Frage stehenden Atemschutzmasken Typ FFP2 NR/BSM-RFMH-001, welche die Beschwerdeführerin in die Schweiz importieren wollte, einleitete, durchführte und mit Verfügung vom 30. September 2021 abschloss. Die als Partei im Verfahren betroffene Beschwerdeführerin erhielt unbestritten die Gelegenheit zur Stellungnahme und zu weiterer Mitwirkung im Verfahren. Die Verfahrensführung und damit auch der Abschluss des Verwaltungsverfahrens oblag jedoch naturgemäss der Vorinstanz. Die Beschwerdeführerin hatte danach grundsätzlich die Möglichkeit, nach Abschluss des Verfahrens die ergangene Verfügung mit- tels Beschwerde anzufechten (vgl. Rechtsmittelbelehrung der Verfügung vom 30. September 2021; BVGer-act. 6.1 S. 6).

E. 4.4.2

Die sinngemässe Argumentation der Beschwerdeführerin, die Verfügung vom 30. September 2021 sei deswegen nichtig, weil die Vorinstanz in unnötiger Weise das Verfahren weitergeführt und damit unnötig Kosten verursacht habe, erweist sich nicht als stichhaltig, da die Verfahrensführung zum vornherein einzig bei der Vorinstanz lag. Darüber hinaus ist die gegenüber der Vorinstanz im Juni 2021 vorgebrachte Absicht, die in Frage stehenden Atemschutzmasken nicht mehr einführen zu wollen, nicht aktenkundig. Ein Beleg dafür, wie beispielsweise die geltend gemachte E-Mail vom 25. Juni 2021, wurde nicht eingereicht. Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb nicht darauf berufen. Dazu kommt, dass es ihr je nach Verlauf der Ereignisse im Sommer 2021 möglich gewesen wäre, die eingekauften Atemschutzmasken entgegen ihrer behaupteten ursprünglichen Absicht zu einem späteren Zeitpunkt doch noch einzuführen – hätte die Vorinstanz das laufende Verwaltungsverfahren im Sommer 2021 abgeschrieben, ohne ein Einführungs- und Verkaufsverbot anzuordnen. Die verfahrensführende Vorinstanz durfte sich in ihrer Rolle als Produktesicherheits-Kontrollorgan nicht mit der per E-Mail und telefonisch kundgetanen Absicht, die in Frage stehenden Produkte nicht mehr einführen zu wollen, verlassen und benötigte jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Beschwerdeführerin zur telefonisch erzielten Absprache vom 29. Juni 2021. Sie war in der Folge – da die Beschwerdeführerin dem Verfügungsentwurf vom 8. Juli 2021 nicht zustimmte – verpflichtet, das Verfahren wie angekündigt weiterzuführen und abzuschliessen. Und selbst wenn die Absprache als Vergleichslösung qualifiziert werden könnte, wozu Anhaltspunkte

fehlen, hätte auch eine solche Vergleichslösung mittels Verfügung bestätigt werden müssen.

E. 4.4.3

Ausserdem gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, nachvollziehbar darzulegen, inwiefern die formell vollständige, durch die zuständige Behörde erlassene und der Beschwerdeführerin unbestritten eröffnete Verfügung

C-131/2022 Seite 11 vom 30. September 2021 unter einem so schwerwiegenden (inhaltlichen) und offensichtlichen (oder zumindest leicht erkennbaren) Mangel leiden sollte, dass sie als nichtig und deshalb der Rechtskraft nicht fähig zu betrachten wäre, und damit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet würde (vgl. BGE 98 Ia 568, E. 4, sowie bspw. 137 I 273 E. 3.1). Dies gilt auch für die in der Replik behauptete, angeblich erfolgte Gehörsverletzung (vgl. BVGer-act. 8 Rz. 5 ff.). Aus der Tatsache, dass die am Verfahren unbestritten teilnehmende Beschwerdeführerin im Juli 2021 bei zumutbarer Sorgfalt (vgl. dahingehend BGE 103 Ib 87 E. 3) es trotz Aufforderung unterlassen hat, zum Verfügungsentwurf vom 2./8. Juli 2021 Stellung zu nehmen, und die Vorinstanz in der Folge das Verfahren – wie vorab angekündigt ohne weitere Nachfrage weiterführte – geht keine Gehörsverletzung hervor, die so schwerwiegend wäre, dass daraus eine Nichtigkeit der Verfügung resultieren könnte (vgl. hierzu BGE 129 I 361 E. 2.1 m.H.). Im Übrigen hätte die Beschwerdeführerin auch diese Rüge – wie bereits dargelegt – im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens gegen die Verfügung vom 30. September 2021 vorbringen können.

E. 4.5

Letztlich erweisen sich die sich wiederholenden Ausführungen der Beschwerdeführerin als Schutzbehauptungen. Sie versäumt es stattdessen, eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen, weshalb sie es unterlassen hat, einerseits ihr Einverständnis zur mündlich erzielten Absprache schriftlich mitzuteilen oder andererseits die Verfügung vom 30. September 2021 innert der Beschwerdefrist anzufechten. 5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 22. November 2021 eingetreten ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. 6.1 Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind unter Berücksichtigung des Streitwerts sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

C-131/2022 Seite 12 6.2 Der Beschwerdeführerin ist bei diesem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Dispositiv: siehe nächste Seite)

C-131/2022 Seite 13

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 22. November 2021 eingetreten ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind unter Berücksichtigung des Streitwerts sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf Fr. 3'000.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin ist bei diesem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv: siehe nächste Seite)

E. 8

Aufl., Rz. 1272 ff. m.H.). Allerdings sind der Möglichkeit der Wiedererwägung aus Gründen der Rechtssicherheit Grenzen gesetzt. Formell rechtskräftige Verfügungen dürfen nicht immer wieder in Frage gestellt werden. Das Institut des Wiedererwägungsgesuchs darf nicht dazu dienen, Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 136 II 177 E. 2.1 in fine, BGE 120 Ib 42 E. 2b). Die Wiedererwägung kann nur während beschränkter Zeit nach der Veränderung der Verhältnisse verlangt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHL-MANN, a.a.O., Rz. 1279 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.